

MERKBLATT ÜBER DIE RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN ZUR STUFENZUORDNUNG

Im Zusammenhang mit der Neueinstellung von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stellt sich neben der Frage der Entgeltgruppe immer auch die Frage der Entgeltstufe. Allerdings knüpfen diese nicht mehr wie der BAT an das Lebensalter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, sondern es wird hinsichtlich des Stufenaufstiegs auf die Berufserfahrung und die individuelle Leistung abgestellt.

Die Entgeltstufe bestimmt sich nach § 16 Nr. 2 der DienstVO¹ i. V. m. § 16 TV-L² nach:

1. **der einschlägigen Berufserfahrung** aus vorherigen Beschäftigungsverhältnissen - zwingende Anrechnung
2. **förderliche berufliche Erfahrungen** aus vorherigen Beschäftigungsverhältnissen - Anrechnung steht im Ermessen des Anstellungsträgers
3. eine sogenannte **Vorweggewährung von Entgeltstufen** – steht im Ermessen des Anstellungsträgers.

1. Zeiten einschlägiger Berufserfahrung:

Liegen die im Weiteren erläuterten Merkmale vor, findet zwingend eine Anrechnung statt:

- a) **Berufliche** Erfahrungen setzen das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses voraus. Ausbildungszeiten, Praktika (mit Ausnahme eines Anerkennungspraktikums im Sinne des Tarifvertrages), Stipendien können nicht als berufliche Erfahrung angerechnet werden.
- b) Nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 16 Abs. 2 TV-L ist **einschlägige Berufserfahrung** eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Ausreichend kann aber auch eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit sein, vorausgesetzt, sie entspricht in der Wertigkeit der Eingruppierung. Maßgeblich ist, ob das für die frühere Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen typischerweise konkret auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind und diese prägen; beide Tätigkeiten müssen nach Aufgabenzuschnitt und Niveau zumindest gleichartig sein. Maßstab ist die mit der neuen Tätigkeit konkret verbundene Aufgabe. Frühere Tätigkeiten, die nur eine niedrigere Eingruppierung als die jetzt in Rede stehende rechtfertigt hätten, können keinesfalls das Merkmal der einschlägigen Berufserfahrung erfüllen.
- c) Ein **vorheriges** Beschäftigungsverhältnis liegt nur vor, wenn zwischen dem vorherigen und dem neuen Beschäftigungsverhältnis ein Zeitraum von längstens 6 Monaten liegt.

Liegen die unter 1 a-c) genannten Voraussetzungen vor, ist des Weiteren nach der „Herkunft“ der Zeiten einschlägiger Berufserfahrung zu differenzieren.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vor ihrer Einstellung bereits in einem Dienstverhältnis **zu dem selben Arbeitgeber** gestanden haben, werden die früheren bei der Stufenzuordnung berücksichtigt (§ 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L). Gemäß § 16 Nr. 2 DienstVO ist jedes Dienstverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO (§ 1 Abs. 1 DienstVO) ein Dienstverhältnis zu dem selben Arbeitgeber im Sinne des § 16

¹⁾ ¹ 61. Änderung der Dienstvertragsverordnung (Kirchl. Amtsbl. S. 90)

²⁾ ² Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12.10.2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 109)

Abs. 2 Satz 2 TV-L. Zeiten von **anderen** Arbeitgebern dürfen in diesem Rahmen bei Neueinstellungen bis zum 31.03.2012 **nur bis zur Stufe 2** angerechnet werden (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L). Die nicht zwingend anzurechnenden Zeiten können aber als förderliche Zeiten anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (vgl. Erläuterungen unter Nr. 2).

2. Förderliche Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit:

Die Anrechnung förderlicher Zeiten bedarf bis auf Weiteres der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

Liegen die im Weiteren erläuterten Merkmale vor, kann gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L eine Anrechnung – ganz oder teilweise – stattfinden:

- Das Instrument kommt **nur bei Neueinstellungen** in Betracht
- Die Einschlägigkeit der Tätigkeit wird an dieser Stelle nicht verlangt, es muss jedoch ein Zusammenhang mit der jetzt vorgesehenen Tätigkeit in dem Sinne bestehen, dass die Tätigkeit förderlich ist, z. B. in sachlichem Zusammenhang stehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sind für die Erfüllung der jetzigen Tätigkeit **offenkundig** von Nutzen. Hier sind die Einzelfälle **genau** zu betrachten. In Betracht kommt auch eine teilweise Anrechnung, d. h. mehrere Jahre nur teilweise förderlicher Tätigkeiten können beispielsweise zu einem Jahr anrechnungsfähiger Vorzeiten zusammengefasst werden.
- Voraussetzung für die Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung ist das Erfordernis der Personalgewinnung, d.h. der Personalbedarf kann andernfalls quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abgedeckt werden. Dieser Punkt ist bei dem Antrag auf Zustimmung an das Landeskirchenamt zu begründen.

Anmerkung: Die frühere berufliche Tätigkeit kann in diesem Fall auch länger als 6 Monate zurückliegen.

3. Stufenvorweggewährung:

Die Vorweggewährung von Stufen bedarf bis auf Weiteres der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

- Liegen keine oder nicht hinreichende einschlägige Berufserfahrung oder förderliche Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit vor, kann ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt gewährt werden, wenn dieses **zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von Fachkräften erforderlich** ist, d. h. wenn der Personalbedarf andernfalls quantitativ oder qualitativ nicht gedeckt werden kann. Dieser Punkt ist bei dem Antrag auf Zustimmung an das Landeskirchenamt zu begründen.
- Bei der Stufenvorweggewährung handelt es sich faktisch um eine Zulage (die bei einer Höhergruppierung bei der Stufenfindung nicht berücksichtigt wird). Man kann sie entweder so gestalten, dass sie bei dem regulären Stufenaufstieg entfällt oder auch nicht entfällt. Sie kann innerhalb der Grenzen auch einen beliebigen Betrag haben. Die Höhe der Zulage ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zur übernächsten Stufe beziehungsweise - für Mitarbeiterinnen in der vorletzten Stufe - auf den Unterschiedsbetrag zur letzten Stufe (Höchstbetrag). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.